

SATZUNG CLUB`82 Initiative Körperbehinderter e.V.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

CLUB'82 - INITIATIVE KÖRPERBEHINDERTER e.V.

Vereinsregister beim Amtsgericht Aschaffenburg.

Der Verein hat seinen Sitz in Kahl/Main, Aschaffener Straße 6.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch folgende Maßnahmen: Eingliederung Behinderter in die Gesellschaft sowie Hilfe zur Selbsthilfe. So soll das Selbstbewusstsein der Behinderten gestärkt und ein gegenseitiges Problembewusstsein der Behinderten und Nichtbehinderten geschaffen werden. Weiterhin müssen Behinderte und Clubmitglieder in allen Lebenslagen Beratung und Unterstützung erfahren. Ferner sieht der Club seine Aufgabe in Öffentlichkeitsarbeit und Kontaktpflege zu Vereinigungen von Behinderten und anderen Vereinigungen und in der Schaffung einer behindertengerechten Umwelt.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile am Vereinsvermögen. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Genehmigung eines Erziehungsberechtigten erforderlich.

(2) Bei geistiger Behinderung ist die Genehmigung des gesetzlichen Betreuers erforderlich.

(3) Geistig behinderte Mitglieder die einen gesetzlichen Betreuer haben, können sich nur mit demselben an Wahlen, Abstimmungen und Entscheidungen beteiligen.

(4) Jedes Mitglied ist verpflichtet die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern und das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod des Mitgliedes,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Ausschluss.

(2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur durch Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Schluss eines Quartals möglich.

(3) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, durch den Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied eine angemessene Frist einzuräumen die ihm die Gelegenheit gibt, sich persönlich oder schriftlich beim Vorstand zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekanntzumachen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen.

Geschieht das nicht, so gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

(4) Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§5 Mitgliedsbeiträge

(1) Über Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge beschließt die Jahreshaupt - oder Mitgliederversammlung. Jedes Vereinsmitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten. Der Jahresbeitrag wird im ersten Quartal jeden Jahres durch Bankeinzug - Überweisung oder durch Barzahlung bezahlt.

(2) Säumige Beitragszahler werden im Zeitraum Juni/Juli des gleichen Jahres aufgefordert ihren Beitrag zu entrichten. Nach Ablauf einer angemessenen Frist - Oktober/November - erfolgt die zweite Aufforderung. Bezahlt das Mitglied seinen Beitrag bis Ende des Jahres nicht, so erlischt die Mitgliedschaft.

(3) Beitragspatenschaften durch Mitglieder oder Nichtmitglieder sind möglich. §5 Absatz 1 und 2 gilt entsprechend. Nichtmitglieder die eine Patenschaft übernehmen, haben keinerlei Rechte im Verein, werden aber über das Vereinsgeschehen wie Mitglieder informiert.

§6 Organe des Vereins

- a) Vorstand
- b) Mitgliederversammlung

§7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Kassierer
- d) dem Schriftführer und
- e) drei Beisitzern, sowie dem
- f) Jugendbeauftragten

(2) Der 1. und 2. Vorsitzende sowie der Kassier werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren in geheimer Wahl gewählt. Für die restlichen Vorstandsmitglieder kann, wenn dies mindestens zehn Mitglieder beantragen, auch geheim gewählt werden. Sie bleiben bis zur nächsten Neuwahl im Amt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erreicht. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes findet für die verbliebene Amtszeit in einer Mitgliederversammlung eine Nachwahl statt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(4) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassier. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

(5) Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von über € 500,- sind für den Verein nur verbindlich, wenn darüber im Vorstand beraten und abgestimmt worden ist.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden berufen werden mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder des Sitzungsleiters.

(7) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung.
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung.
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- d) Ordnungsgemäße Verwaltung aller Geschäfte. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des 1. Vorsitzenden (bei Verhinderung des 2. Vorsitzenden) und des Kassiers.

e) Ordnungsgemäße Kassenführung.

f) Jahresberichte.

§8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung legt als oberstes Beschlussorgan die Vereinsarbeit fest und ist im Bedarfsfall mindestens aber einmal jährlich, schriftlich, unter Beifügung der Tagesordnung einzuberufen. Sie ist nach 14tägiger Vorankündigung durch den Vorstand, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

(2) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Sie sind für den Vorstand und die Vereinsmitglieder bindend.

§9 Jahreshauptversammlung

(1) Alle zwei Jahre findet im ersten Quartal eine ordentliche Jahreshauptversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand mit einer Frist von 3 Wochen, unter Angabe der Tagesordnung, schriftlich einzuladen sind. Sie ist mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlussfähig.

(2) Bei Stimmengleichheit ist ein zweiter Wahlgang notwendig. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

(3) Der Jahreshauptversammlung obliegen:

a) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstandes.

b) Entlastung des gesamten Vorstandes.

c) Wahl des neuen Vorstandes.

d) Wahl von zwei Kassenprüfern, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.

e) Entscheidungen über Satzungsänderungen.

Satzungsänderungen können in der Mitglieder - und Jahreshauptversammlung mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des/r zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekanntzugeben.

(4) Die Einberufung einer Auflösungsversammlung und Beschlussfassung über den Auflösungsantrag bzw. über die Auflösung des Vereins.

(5) Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung kann vom Vorstand einberufen werden. Sie muss in einem Zeitraum von acht Wochen nach Beantragung einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich beantragt. Sie ist gemäß §9 Absatz 1 beschlussfähig. Zur Abwahl einzelner Vorstandsmitglieder oder des gesamten

Vorstandes, ist eine dreiviertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Sie muss dann gleichzeitig Neuwahlen durchführen.

§10 Anträge und Protokolle

(1) Allgemeine Anträge können ohne Einreichungsfrist, sowohl auf der Jahreshauptversammlung, als auch auf Mitgliederversammlungen gestellt werden.

(2) Über die Jahreshauptversammlung, Mitgliederversammlung und über Vorstandssitzungen sind Protokolle zu erstellen. Die Protokolle müssen vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden.

§11 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung kann nur von einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von zwei Monaten einzuberufenden, Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von dreiviertel aller Mitglieder beschlossen werden.

(2) Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, muss innerhalb eines Monats zu einer weiteren Auflösungsversammlung schriftlich eingeladen werden. In dieser Versammlung kann unabhängig von der Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder die Auflösung des Vereins mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Vereinsmitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassier gemeinsam vertretungsrechte Liquidatoren.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks beschließt die Aufhebungsversammlung über das Vereinsvermögen im Sinne §2, Punkt 2. Kommt kein Beschluss zustande, fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Aschaffenburg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke (z.B. Beschaffung von behindertengerechten Hilfsmitteln) im Rahmen der Behindertenhilfe im Landkreis und Stadt Aschaffenburg, zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht, beim zuständigen Finanzamt vorzulegen.

Kahl/Main, den 28.02.1999

Engelbert Stenger, 1. Vorsitzender
Reinhold Kinzig, 2. Vorsitzender
Dr. Heinz Dieter de Ahna, Kassier